

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung 23, Referat 23.6
Untere Wasserbehörde
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg



Anzeige eines vorgesehenen Grundwasseraufschlusses (Brunnenbau)

1. Anzeigender

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

2. Grundstückseigentümer

Name

Anschrift

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Brunnennutzung durch den Antragsteller einverstanden.

Datum

Unterschrift

3. Standort des geplanten Brunnens

Ort

Gemarkung

Flurstücks-Nummer

4. Zweck des Vorhabens

Bau eines Brunnens (Eigenwasserversorgungsanlage)

vorgesehene höchste Entnahmemenge (m³/Tag)

höchste Entnahmemenge (m³/Jahr)

Anzahl der anzuschließenden Haushalte

Trinkwasser

Toilette

Waschmaschine

Gartenbewässerung

gewerbliche Zwecke:

landwirtschaftliche Zwecke:

Abgabe von Wasser an Dritte (Name, Anschrift)

zusätzlich zu einem öffentlichen Wasserversorgungsanschluss

Bitte in diesem Fall als Anlage die erforderliche Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des zuständigen Zweckverbandes beilegen (außer im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes Freiberg).

5. Beschreibung des Vorhabens

erwarteter Grundwasserstand ca. m unter Gelände

voraussichtliche Brunnentiefe ca. m unter Gelände

Schachtbrunnen

Bohrbrunnen Trockenbohrung

Spülbohrung

voraussichtlicher Bohrdurchmesser mm

Wasserableitung während der Bohrung oder bei einem anschließenden Pumpversuch
erforderlich
wohin

Spülmittel

Einleitung in öffentlichen Kanal, Einleitgenehmigung des Zweckverbandes liegt vor

Einleitung in Gewässer, Einleitstelle ist im Lageplan eingetragen

vorgesehene Vorreinigung

Entsorgung Spülflüssigkeit bei Tonspülungen

Sonstiges

6. Ausführende Brunnenbaufirma

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

geplanter Ausführungstermin

7. Als Auftraggeber für den Brunnenbau erkläre ich Folgendes

7.1.

Der beabsichtigte Brunnenbau wird innerhalb eines Jahres ausgeführt. Anderenfalls ist diese Anzeige Gegenstandslos und im Fall eines danach beabsichtigten Grundwasseraufschlusses wird erneut eine Anzeige gefertigt.

7.2.

Die ausführende Firma wird darauf hingewiesen, dass der Bau des Brunnens nur im obersten Grundwasserstockwerk zulässig ist. Ein Aufschluss tieferer Grundwasserstockwerke bedürfte einer vorher einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

7.3.

Die ausführende Firma wird beauftragt evtl. Fehlbohrungen entsprechend dem vorgefundenen Schichtenprofil wieder zu verfüllen.

7.4.

Die ausführende Firma wird beauftragt, von jeder Bohrung ein Schichtenverzeichnis und einen maßstabgerechten Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie einen vermessenen Lageplan des Standortes zu fertigen.

7.5.

Während der Bohrarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass Beeinträchtigungen Dritter oder von Oberflächengewässern durch zutage gefördert Grundwasser ausgeschlossen werden. Absetzbare Stoffe werden vor Einleitung in ein Gewässer wirksam zurückgehalten.

7.6.

Innerhalb von 1 Monat nach Fertigstellung des Brunnens werde ich

- im Fall einer erlaubnisfreien Nutzung diese der unteren Wasserbehörde anzeigen,

- im Fall einer erlaubispflichtigen Nutzung die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragen, jeweils unter Beilegung der nach Nr. 7.4 erstellten Unterlagen.

Hinweis:

Erlaubnisfrei sind Wasserentnahmen zur Eigenversorgung für einen einzelnen Haushalt und Wasserentnahmen für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau in geringen Mengen. Was unter einer geringen Menge zu verstehen ist regelt die Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreihVO).

7.7.

Die Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 122 "Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung" werden sinngemäß angewendet. Insbesondere wird der obere Abschluss des Brunnens so gestaltet, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird. Ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf wird verwendet.

7.8.

Sofern ich den neu zu errichtenden Brunnen jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu einem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz betreibe, werde ich entsprechend den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung diese Brunnennutzung dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

7.9.

Die Vorgaben der DIN 2001 "Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen" Teil 1 "Kleinanlagen" werden beachtet, sofern eine Trinkwassernutzung vorgesehen ist. Insbesondere wird der Brunnenstandort gemäß Punkt 6.2.1. so gewählt, dass sich im Umfeld keine Verunreinigungsquellen wie Abwasseranlagen, Dunglagerstätten u.ä. befinden (Mindestabstand 25 m - größerer Abstand zu Versickerungsanlagen).

8. Anlagen

Lageplan mit eingetragenem Brunnenstandort, ggf. auch Eintrag Einleitstelle in Gewässer

Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des zuständigen Zweckverbandes (falls nach Nr. 4 erforderlich)

Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Rechtsgrundlagen sind § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 41 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Sofern die untere Wasserbehörde den beabsichtigten Brunnenbau nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständig erstellten Anzeige untersagt, darf mit dem Brunnenbau begonnen werden, ohne dass es weiterer wasserrechtlicher Entscheidungen bedarf.

Sofern Sie keine Mitteilung der unteren Wasserbehörde erhalten wird Ihnen empfohlen, sich telefonisch zu erkundigen, ob und seit wann der unteren Wasserbehörde die vollständige Anzeige vorliegt.